



Studierendenrat

Vorstand

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Levke Jansen

Telefon: 0 36 41 · 9 400 991

Niklas Menge

Telefon: 0 36 41 · 9 400 997

vorstand@stura.uni-jena.de

Jena, 04. April 2023

Stellungnahme zu den neuen Regelungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Die folgende Stellungnahme wurde vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 04. April 2023 beschlossen:

Mit Beginn des Kalenderjahres 2023 wurden die „klassischen“ Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Krankschreibungen) abgeschafft und durch die elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ersetzt. Da die Universität nicht als Arbeitgeber der Studierenden gilt, hat diese im Gegensatz zu den Arbeitgebern von Angestellten keinen Zugriff auf diese elektronischen Formulare. Daher hat die Universität Jena Anfang des Jahres 2023 (wohlgemerkt) verschiedene Formulare veröffentlicht, welche von den Studierenden genutzt werden können, um die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Diese müssen dafür von den entsprechenden Ärzten ausgefüllt werden. Da dies ein extra Verwaltungsaufwand für die Ärzte ist, dürfen diese die Ausfüllung solcher Dokumente in Rechnung stellen. Im Zuge der Einführung dieser Formulare wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass nach §54 Abs. 11 ThürHG eine reine Krankschreibung nicht ausreichend sei, abgelehnt würde und konkret eine Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich sei. Obwohl diese Regelung seit dem 01.01.2023 gilt, wurden die Studierenden darauf durch das Präsidium offiziell erst 2 Monate später, am 06.03.23, hingewiesen.

Die Erfahrungen der ersten Monate der neuen Formulare, der ersten Prüfungsphase sowie der Mail des Präsidiums an alle Studierenden vom 06.03.23 zeigen folgende Probleme:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden von einigen Prüfungsämtern abgelehnt, obwohl diese früher akzeptiert wurden (siehe Mail des Präsidiums) und sich an der Rechtsgrundlage aber nichts geändert hat.
- Einige Ärzte berechnen tatsächlich Kosten für das Ausfüllen der entsprechenden Formulare.
- Das Ausfüllen eines konkreten Formulars wird verlangt und gleichwertige Alternativen vom Prüfungsamt nicht akzeptiert, obwohl laut Mail „andere ärztliche Nachweise mit ausreichenden Angaben zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ explizit erlaubt sind.
- Es gibt verschiedene Formulare von verschiedenen Prüfungsämtern.
- uvm.

Laut Mail des Präsidiums trifft die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit nicht der Arzt, sondern das Prüfungsamt. Dies hat allerdings keinerlei rechtliche Grundlage. Denn nach §54 Abs. 11 ThürHG ist eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes ausreichend und in den Prüfungsordnungen ist geregelt, dass triftige Gründe für den Rücktritt (also u.a. Krankheit) vom entsprechenden Prüfungsausschuss anerkannt werden müssen. Vollständigerweise hat die Universität noch §55 Abs. 2 Nr. 16 ThürHG nachzukommen und

auch das genaue Verfahren festzulegen, wie eine Prüfungsunfähigkeit festgestellt werden wird. Dabei muss beachtet werden, dass Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse keine ausgebildeten Ärzte sind und daher nicht in der Lage sind die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden einzuschätzen. Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei Prüfungen um geistige Arbeit handelt und daher Studierende, die nicht arbeitsfähig sind, ebenfalls nicht prüfungsfähig sind. Sehr begrüßenswert ist, dass dies bei Abschlussarbeiten bereits so geregelt ist. Dort wird die Bearbeitungszeit auch bei Arbeitsunfähigkeit entsprechend verlängert. Entsprechend kann und sollte auch bei Prüfungen verfahren werden. Da auch weiterhin das Ausdrucken der „alten“ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch die Arztpraxen möglich ist, wäre das Akzeptieren dieser, eine für alle Beteiligten (Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse, Studierende, Ärzte) zeitsparendere Verfahrensweise.

Generell fordern wir die Prüfungsämter auf, sich an die Formulierungen auf ihren eigenen Formularen („Wir bitten Sie daher um Ausfüllen dieses Formulars oder um eine formlose Bescheinigung mit den untenstehenden Inhalten“) zu halten, die aktuellen Formulare lediglich als Vorschlag anzusehen, andere (formlose) Dokumente der Studierenden zu akzeptieren und kein konkretes Formular zu verlangen. Sollte die Uni weiterhin keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen akzeptieren, sondern lediglich Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen, so muss ein uniweit einheitliches Formular erstellt werden, sodass Studierende nicht bei jeder Prüfung schauen müssen, welches Formular das entsprechende Prüfungsamt sich nun konkret wünscht. Dabei ist besonderer Wert darauf zu legen, dass Gesundheitsdaten hoch sensible, schützenswerte, persönliche Daten der Studierenden darstellen und entsprechend keine Symptome oder Diagnosen abgefragt oder verarbeitet werden sollen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Änderung der Modalitäten der Krankschreibungen lange fest stand (bereits Ende 2019 war die Abschaffung absehbar). Die kurzfristige und schlecht kommunizierte Einführung neuer Formulare hat bei vielen Studierenden für Probleme und Unklarheiten gesorgt. Da dies direkt den Studienfortschritt der Studierenden betrifft und im Zweifel bei (unverschuldetem) Fehlern das Ende des gewählten Studiengangs bedeuten kann, oder zumindest zusätzlicher Stress und Ungewissheit, ist dieses Vorgehen nicht hinnehmbar. Zukünftig hat die Information über wichtige Änderung bezüglich Prüfungen mit genügend Vorlauf zur nächsten Prüfungsphase zu erfolgen.